



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

(Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Besuch vom 9. März 2022

Az.: 233-BY/1/22

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Tel: 0611 – 160 222 818
Fax.: 0611 – 160 222 829

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Informationen über Rechte.....	3
II	Beschwerdemanagement	4
III	Bewegung im Freien.....	4
IV	Kameraüberwachung	5
V	Richtervorbehalt bei Fixierungen	5
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 9. März 2022 die Kinder- und Jugendpsychiatrie .

Zum Besuchszeitpunkt war die geschlossene Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 19 Patientinnen und Patienten im Alter zwischen 14 und 18 Jahren belegt. Die gesamte Belegungsfähigkeit der Station liegt bei 20 Betten.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an und traf am Besuchstag um 09:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch mit dem Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf. Hierbei wurde das Recht der Besuchsdelegation, Gespräche mit untergebrachten Patienten und Patientinnen zu führen, hinterfragt, da keine Erlaubnis der Sorgeberechtigten vorläge.

Dieses Recht ist durch das Mandat der Nationalen Stelle legitimiert.¹

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung werden den damit betrauten Institutionen weitreichende Rechte gewährt, das Sprechen mit den Betroffenen selbst miteingeschlossen . Das Risiko für Menschenrechtsverletzungen ist an Orten der Freiheitsentziehung generell erhöht und rechtfertigt deshalb das Recht auf direkte Gespräche mit Kindern und Jugendlichen.

¹ Vgl. Art. 20 d) OPCAT.

Nach eingehender Prüfung wurde der Besuchsdelegation die Möglichkeit zur Führung von Gesprächen mit geschlossen untergebrachten Patienten und Patientinnen gegeben.

Die Delegation besichtigte die geschlossene Station, Patientenzimmer, den Kriseninterventionsraum und den Außenbereich. Die Abteilung ist mit einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet.

Die Oberärztin und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Neu aufgenommene Patientinnen und Patienten müssen sich nach Abnahme eines PCR-Tests auf eine Corona-Infektion bis zur Mitteilung des Testergebnisses in Quarantäne begeben. Nach ungefähr einer Stunde wird bei einem negativen Ergebnis die Quarantäne aufgehoben. Dadurch wird die Zeit der Quarantäne kurz gehalten. Bei einem positiven Testergebnis wird die betroffene Person in einem Zimmer auf den jeweiligen Stationen isoliert, um eine angemessene Betreuung zu ermöglichen.

C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt den freundlichen Umgang des Personals untereinander und im Kontakt mit den Patientinnen und Patienten. Es herrschte im besuchten Bereich eine entspannte Atmosphäre.

Positiv zu erwähnen, sind die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Brettspiele und Mal- und Zeichenangebote innerhalb der Station.

Abschließend ist besonders hervorzuheben, dass der sich vor Ort befindende Deeskalationsbeauftragte jederzeit bei Konflikten hinzugezogen werden kann.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Informationen über Rechte

Die Kinder und Jugendlichen werden bei stationärer Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie über ihre Rechte und Pflichten informiert. In schriftlicher Form wird ausschließlich die Hausordnung, nicht aber die Rechteaufklärung an die Patientinnen und Patienten gegeben.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine umfassende, schriftliche Aufklärung über die Rechte und Pflichten einer Person in einer geschlossenen Einrichtung unverzichtbar. Im Falle von Kindern und Jugendlichen soll diese Aufklärung altersgerecht erfolgen. Dies kann die Eigenständigkeit der Minderjährigen fördern und auch zur Akzeptanz von einschränkenden Maßnahmen beitragen. Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die Patientinnen und Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Patienten beitragen. Hierfür ist es wichtig, dass die Rechteaufklärung und die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Als ein positives Beispiel kann die Broschüre „Was ist denn schon normal“ der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm dienen.²

Es wird empfohlen, die jungen Menschen schriftlich und altersgerecht über ihre Rechte und Pflichten in der Einrichtung zu informieren.

II Beschwerdemanagement

Auf den Stationen gab es zum Zeitpunkt des Besuchs für die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit Beschwerden über therapeutische Mitarbeitende mündlich vorzubringen. Jedoch bestand nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde anonym vorzubringen.

Gerade für psychisch Kranke, die geschlossen untergebracht sind, kann es schwer sein, die Schwelle zu einer Beschwerdestelle zu überwinden. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren. Durch das Bekanntmachen der Kontaktdaten der Patientenfürsprecherin, des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson wird die Möglichkeit eine Beschwerde vorzubringen gegeben. Diese Kontaktdaten sollten gut sichtbar auf den Stationen aushängen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung könnte außerdem hilfreich sein und den Patientinnen und Patienten die Kontaktaufnahme erleichtern. In vergleichbaren Einrichtungen stehen hierzu zusätzlich beispielsweise auch Beschwerdebriefkästen auf den Stationen zur Verfügung.

Um eine anonyme Beschwerdemöglichkeit zu gewährleisten, soll ein Informationsblatt mit Kontaktdaten von Patientenfürsprechern oder Ombudspersonen mit ggf. einem Foto auf den einzelnen geschlossenen Stationen gut sichtbar ausgehängt werden. Des Weiteren kann ein Beschwerdebriefkasten innerhalb der geschlossenen Stationen den Kindern und Jugendlichen einen anonymen Weg zur Beschwerdeabgabe bieten. Beschwerden sollen zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um beispielsweise Häufungen feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Außerdem kann das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde eines Patientenfürsprechers auf den Stationen hilfreich sein und den Patientinnen und Patienten die Kontaktaufnahme erleichtern.

III Bewegung im Freien

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass Patienten und Patientinnen regelmäßig bis zu 14 Tage, teilweise auch über Monate nicht die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien haben. Die einzige Möglichkeit ist ein entfernt gelegener Außenbereich, der aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung von Mitarbeitenden besucht werden kann. Daher ist nicht gewährleistet, dass sich Patientinnen und Patienten regelmäßig im Freien aufhalten können. Im geplanten Neubau ist eine Dachterrasse zum Aufenthalt im Freien vorgesehen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus stand während des Besuchs noch nicht fest.

Selbst im Strafvollzug ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Person die Möglichkeit bekommt, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien aufhalten und bewegen zu können.³ Die Bewegung an der frischen Luft hat einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt

² Piontkowski et al. (2010), *Was ist denn schon normal?* URL: <https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/WebversionWIDSN.pdf>, abgerufen am 09.06.2022.

³ Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules): „Allen Gefangenen wird täglich ermöglicht, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, wenn es die Witterung zulässt.“; Art. 66 BayStVollzG.

werden kann. Andere Kliniken haben hierfür gesicherte Innenhöfe mit Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Es wird empfohlen, den Patientinnen und Patienten bis zur Fertigstellung des Neubaus täglich Zugang zu einem angemessenen Ort zur Bewegung im Freien zu ermöglichen. Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Kindern und Jugendlichen soll dies noch deutlich umfangreicher ermöglicht werden.

IV Kameraüberwachung

Bei einem Aufenthalt in Time-Out-Räumen werden Patienten und Patientinnen durchgehend kameraüberwacht. Auch in einigen Patientenzimmern kann anlassbezogen, beispielsweise bei akuter Selbstgefährdung, eine Kameraüberwachung aufgeschaltet werden. Besonders kritisch ist hierbei, dass bei der Kameraüberwachung im Patientenzimmer nicht zu erkennen ist, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden.

Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

V Richtervorbehalt bei Fixierungen

Im Rahmen der Gespräche vor Ort und bei der Einsicht der Dokumentation von Fixierungen fiel auf, dass die wiederholte Fixierung einer Person für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen durch einen richterlichen Beschluss genehmigt wurde. Eine weitere regelmäßige externe Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme fand in diesem Zeitraum nicht statt.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine solche Dauer in keinem Fall verhältnismäßig.

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzesten Zeitraum zu beschränken.⁴ Die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht soll nicht dazu führen, von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestgehend zu vermeiden. In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, „dass die gerichtliche Genehmigung einer Fixierung einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch und gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken [muss]“.⁵ Andernfalls würde das Gericht pauschale Entscheidungen treffen können, die über den Zeitpunkt der akuten Notwendigkeit hinaus Gültigkeit hätten. So darf der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.⁶

⁴ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 73, 80.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 19. März 2019, Az. 2 BvR 2638/18 -, Rn. 30.

⁶ *Ibid.*

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales führt in der Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“ dahingehend aus: „Die Fixierung darf nur befristet, längstens für 24 Stunden, angeordnet werden. Eine Verlängerung ist möglich. Dafür muss der Vorgang aber erneut dem Gericht vorgelegt werden.“⁷

Für jede nicht nur kurzfristige Fixierung ist eine richterliche Entscheidung erforderlich.⁸ Gerichtliche Genehmigungen, die eine verhältnismäßige Dauer überschreiten, stehen nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aufgabe der Einrichtungen ist es darauf hinzuwirken, dass diese Anforderungen respektiert werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. Juli 2022

gez.

⁷ S. 38, unter 6.4 (https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/produktgruppe_x/hinweise_fur_untergebrachte_personen_im_massregelvollzug.pdf).

⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 69.